

Allgemeine Servicebedingungen der Getriebebau NORD GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines

- (1) Die allgemeinen Servicebedingungen gelten für die von uns erbrachten Dienstleistungen wie z.B. Reparaturen, Überholungen, Wartungen, vor Ort Instandsetzungen, Modifikationen, Inbetriebnahmen. Die nachstehenden Servicebedingungen gelten, neben den allgemeinen Geschäftsbedingungen, alleinig. Anderslautende Bedingungen wie Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform, Einkaufs- oder Bestellbedingungen gelten nicht.
- (2) Unsere Angebote sind freibleibend. Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl durch Zusendung einer Auftragsbestätigung, oder dadurch annehmen, dass wir mit der Leistungserfüllung beginnen.
- (3) Der Kunde ist für die Betriebserlaubnis seiner Anlage oder Maschine verantwortlich. Wird eine landesspezifische Betriebserlaubnis durch eine Überholung oder Modifikation beeinträchtigt, ist der Kunde für die Wiedererlangung zu seinen Kosten verpflichtet.
- (4) Weiterhin ist der Kunde für die Einhaltung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit CE gekennzeichnet verantwortlich, falls durch Austausch oder Veränderung eines unserer Produkte eine erneute Überprüfung auf sicherheitsrelevante Anforderungen und Auflagen nötig sein sollte, bzw. eine Wiederherstellung der Konformität notwendig sein sollte.
- (5) Wir übernehmen keine Serviceleistungen bei funktionaler Sicherheit. Für die Beachtung und Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften und Normen ist der Kunde verantwortlich.
- (6) Der Kunde hat uns über Kontaminierungen, eventuelle gesundheitsgefährdende Rückstände in den Produkten und Anlagen sowie Transsportkisten und sonstige servicerelevante Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu informieren.

§ 2 Nicht durchführbare Serviceleistung

- (1) Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Serviceleistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil
- a) der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht anzutreffen ist,
 - b) Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
 - c) der Kunde einen vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
 - d) der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.
- (2) In diesen Fällen muss der Leistungsgegenstand nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.
- (3) Bei nicht durchführbarer Serviceleistung haften wir nicht für Schäden am Servicegegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Servicegegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Kunde beruft.

Die Haftungstatbestände des § 11.3 dieser Bedingung gelten entsprechend.

§ 3 Kostenangaben, Kostenvoranschlag

- (1) Soweit möglich, wird dem Kunden bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Preis für die Serviceleistung angegeben, andernfalls kann der Kunde Kostengrenzen setzen. Kann die Serviceleistung zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder halten wir während der Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.
- (2). Wird vor der Ausführung der Serviceleistung ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist – soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird. Er ist zu vergüten. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit wir den Serviceauftrag erhalten.
- (3) In allen anderen Fällen werden Serviceleistungen nach der jeweils gültigen Preisliste von uns abgerechnet.

GETRIEBEBAU NORD

Member of the NORD DRIVESYSTEMS Group



§ 4 Preis und Zahlung

- (1) Wir sind berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- (2) Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet.
- (3) Erhalten wir vor dem Versenden unserer Auftragsbestätigung Kenntnis von für die Vertragsdurchführung unzureichenden Vermögensverhältnissen des Kunden, behalten wir uns die Leistungserbringung nur gegen Nachnahme (Sofortzahlung bei Leistung) oder Vorkasse (Sofortzahlung vor Leistung) vor. Schecks gelten erst mit vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung, wobei wir uns deren Annahme vorbehalten.
- (4) Bei Zahlungsverzug oder sonst offenbar werdender Kreditunwürdigkeit des Kunden nach dem Versenden unserer Auftragsbestätigung werden alle bereits bestehenden Forderungen gegen den Kunden sofort fällig. In diesem Fall behalten wir uns vor, eingehende Zahlungen auf die älteste Forderung gem. § 367 BGB zu verrechnen, zunächst auf die dortigen Kosten und die Zinsen und sodann auf die Hauptforderung. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen, auch abweichend von einer bereits versendeten Auftragsbestätigung, nur gegen Vorauskasse auszuführen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Dem Kunden steht jedoch das Recht zu, diese Folgen durch Sicherheitsleistung abzuwenden.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig gegen uns festgestellten Forderungen zu. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden, Informationspflichten

- (1) Der Kunde hat uns bei der Durchführung der Serviceleistung auf seine Kosten zu unterstützen.
- (2) Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Erbringungsort notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch unsere Mitarbeiter über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für unser Personal von Bedeutung sind. Der Kunde hat uns über besondere Voraussetzungen wie Sicherheitsprüfungen zu informieren. Er benachrichtigt uns zu Verstößen unseres Personals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er unserem Zuwiderhandelnden Mitarbeiter den Zutritt zum Erbringungsort verweigern. Bei Erbringungsorten im Ausland hat der Kunde auf notwendige Reiseformalitäten hinzuweisen. Wir behalten uns vor vom Vertrag zurückzutreten, falls offizielle Reisewarnungen vorliegen.
- (3) Im Falle der Erbringung von Programmierleistung, hat der Kunde vor Beginn der Erbringung, auf relevante Informationen zu Schnittstellen hinzuweisen, bzw. Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Soweit die Serviceleistung außerhalb unseres Werkes erbracht wird, ist der Kunde zu seinen Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere für:
 - a) Bereitstellung von notwendigen geeigneten Hilfskräften in der erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen unseres Personals zu befolgen. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen unseres Personals entstanden, so gelten die §§ 10 und 11.
 - b) Vornahme aller erforderlichen Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.
 - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs unseres Personals.
 - f) Schutz des Erbringungsortes sowie der verwendeten Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen des Erbringungsortes.

GETRIEBEBAU NORD

Member of the NORD DRIVESYSTEMS Group



g) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitäre Einrichtung) und Erster Hilfe für unser Personal.

h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Leistungsgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

(5) Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Serviceleistung unverzüglich nach Ankunft unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von uns erforderlich sind, stellen wir sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.

(6) Wird im Zuge eines Serviceauftrages ein NORD Austauschgerät eingesetzt, ist durch den Kunden zu prüfen, dass es zu keiner Funktionsbeeinträchtigung der Maschine oder Anlage kommt. Wir stellen die Information zu den technischen Eigenschaften des neuen Produktes zur Verfügung, die Komptabilität aller technischen Eigenschaften wird durch uns nicht bewertet.

(7) Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

§ 6 Transport und Versicherung bei Erbringung der Leistung in unserem Werk

(1) Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport des Leistungsgegenstands – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Leistungsgegenstand vom Kunden auf seine Kosten bei uns angeliefert und nach Durchführung der Serviceleistung bei uns durch den Besteller wieder abgeholt.

(2) Der Kunde trägt die Transportgefahr.

(3) Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.

(4) Während der Zeit der Erbringung der Leistung in unserem Werk besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Leistungsgegenstand z.B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.

(5) Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme können wir für Lagerung in unserem Werk Lagergeld berechnen. Der Leistungsgegenstand kann nach Ermessen von uns auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

§ 7 Leistungsfrist, Verzögerung

(1) Die Angaben über die Fristen zur Erbringung der Serviceleistung beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.

(2) Die Vereinbarung einer verbindlichen Frist, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Kunde erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.

(3) Die verbindliche Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand zur Übernahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

(4) Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Arbeiten verlängert sich die vereinbarte Frist entsprechend.

(5) Verzögert sich die Erbringung der Serviceleistung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von uns nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der Serviceleistung von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Frist ein.

(6) Erwächst dem Kunden infolge Verzuges von uns ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Die beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Serviceleistungspreis für denjenigen Teil des Leistungsgegenstands, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Setzt der Kunde uns – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von uns in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach dem § 11.

§ 8 Abnahme

(1) Der Kunde ist zur Abnahme von Serviceleistungen verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Leistungsgegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Serviceleistung als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

(2) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von uns, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Serviceleistung als erfolgt.

(3) Mit der Abnahme entfällt die Haftung von uns für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

(1) Wir behalten uns das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Serviceleistungsvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.

(2) Uns steht wegen **unserer** Forderung aus dem Serviceleistungsvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in **unseren** Besitz gelangten Leistungsgegenstand zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher erbrachten Lieferungen und Serviceleistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Leistungsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

§ 10 Mängelansprüche

(1) Hinsichtlich Art, Umfang und Beschaffenheit des herbeizuführenden Leistungsergebnisses sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung gemachten Angaben maßgeblich. Anderweitige öffentliche Äußerungen von uns sind für die Herbeiführung des Leistungsergebnisses unbeachtlich.

(2) Der Kunde wird uns auftretende Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen schriftlich mitteilen.

(3) Für von uns anerkannte Mängel leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Unser gesetzliches Verweigerungsrecht bleibt unberührt.

(4) Schlagen insgesamt 3 Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen fehl, so kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten oder die Minderung der Vergütung verlangen oder den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die Mitteilungsobliegenheit bleibt für den Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung bestehen.

(5) Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Kunde bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für das Werk Gewährleistungsansprüche aufgrund des Vertrages geltend machen. Ein Neubeginn der Verjährung für das Werk ist mit der Durchführung einer Mängelgewährleistungsmaßnahme nicht verbunden.

(6) Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

(7) Gewährleistungsansprüche für mangelhafte Serviceleistungen verjähren ein Jahr nach Abnahme der Leistungen. Diese Verjährungsverkürzung gilt nicht für die nachfolgenden Ansprüche gemäß § 10 (1). Dort gilt die gesetzliche

GETRIEBEBAU NORD

Member of the NORD DRIVESYSTEMS Group



Gewährleistungsfrist von zwei Jahren.

(8) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Mangel auf einer der folgenden Ursachen beruht: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung; übermäßige Beanspruchung; fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung; natürliche Abnutzung (Verschleiß); Betrieb unter Bedingungen, die von denen in der Auftragsbestätigung genannten abweichen; vorschriftswidrige Behandlung; ungeeignete Betriebsmittel; Austauschwerkstoffe; Verwendung von Ölen und/oder Fetten, die nicht von uns freigegeben sind; mechanische, chemische, physikalische, elektromechanische, elektrochemische und/oder elektrische Einflüsse; Einwirkung Dritter. Ferner sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, sofern der Kunde Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt oder vornehmen lässt, ohne uns zuvor Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben oder unsere schriftliche Genehmigung eingeholt zu haben.

(9) Zusätzlich gelten die nachfolgenden Bestimmungen in Zusammenhang mit Softwaredienstleistungen von uns:

- a) Aufgrund äußerer Einflüsse, die bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren, Änderungen durch Dritte, Unverträglichkeit mit der vom Kunden verwendeten IT Umgebung, sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Ein Testbetrieb und die Abnahme der Softwareleistung vor Übernahme in die Produktion obliegt dem Kunden.
- b) Reproduzierbare oder vom Kunden nachgewiesene Abweichungen der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit erfüllen die Voraussetzungen der Anerkennung eines Mangels, falls dieser als nicht zumutbar in der Verwendung ist.
- c) Die Datensicherung obliegt dem Kunden.
- d) Bei Softwaredienstleistungen wird die funktionale Vorgabe des Kunden umgesetzt. Eine Gewähr, dass die Nutzung der Softwaredienstleistung gegen Patente oder Gebrauchsmuster Dritter verstößt, übernehmen wir nicht.

§ 11 Haftung für Schadens- und Aufwendungs- Ersatzansprüche

(1) Werden Teile des Servicegegenstandes durch Verschulden von uns beschädigt, so haben wir diese nach unserer Wahl auf unsere Kosten zu reparieren, neu zu liefern oder Ersatz zu leisten. Die hierzu aufzuwendenden Kosten sind im Fall leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den vertraglichen Servicepreis beschränkt. Darüber hinaus wird für Schäden am Servicegegenstand entsprechend § 11.3 dieser Bedingung gehaftet.

(2) Wenn der Servicegegenstand infolge von uns schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Servicegegenstandes – vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen von § 10 und §11 Abs 1 und 3 dieser Bedingung.

(3) Für Schäden, die nicht am Servicegegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- c) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
- d) im Rahmen einer Garantiezusage,
- e) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

GETRIEBEBAU NORD

Member of the NORD DRIVESYSTEMS Group



§ 12 Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach § 11 Abs. a–c und e gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt wir die Servicearbeiten an einem Bauwerk und verursachen dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

§ 13 Nutzungsrechte an Software

Bei Erbringung von Softwaredienstleistungen behalten wir uns vor, die erbrachte Dienstleistung für eigene Geschäftszwecke, einschließlich Dienstleistungen an Dritte, weiter zu nutzen.

§ 14 Ersatzleistung des Kunden

Werden bei der Erbringung der Serviceleistung außerhalb unseres Werkes ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der unser Sitz in Bargteheide Erfüllungsort.

(2) Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Hamburg. Sollte ein Rechtsstreit in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, wird die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg-Mitte vereinbart.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Vertragsrechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Bargteheide, Januar 2021